



Ersterfassungsdatum: 01.10.2021

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-210/2021
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Friedhofskommission	26.10.2021	2.
Magistrat der Stadt Bruchköbel	20.04.2022	2.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	03.05.2022	

Titel:

Änderungssatzung 2022 zur Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.05.2020 (GVBl. I S. 142) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Stadt Bruchköbel folgende Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 13.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung 2020 vom 27.10.2020 beschlossen:

Artikel I

1. Änderung von Ruhezeiten von Urnengrabstätten

a) An § 25 Absatz 2 wird ein Absatz 3 angehängt: „Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.“

b) An § 26 Absatz 2 wird ein Absatz 3 angehängt: „Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.“

c) In § 29 wird in Satz 1 die Zahl „30“ durch „20“ ersetzt.

d) In § 32 Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „40“ durch „20“ ersetzt.

e) In § 32a Absatz 4 wird in Satz 1 die Zahl „40“ durch „20“ ersetzt.

2. Einführung gärtnerisch betreute Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH

a. Nach § 15 Absatz 1 lit. i folgender § 15 Absatz 1 lit. j angehängt:

„j) gärtnerisch betreute Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH“

b. Nach § 32b wird folgender § 32c angehängt:

„§ 32c, Grabstätten auf gärtnerisch betreuten Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH

(1) Auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern ist der Erwerb einer Grabstätte ausschließlich in Verbindung mit einem formularhaften Dauergrabpflegevertrag über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH (Treuhandstelle) möglich.

(2) Hier werden sowohl gärtnerisch betreute Urnenreihen- als auch gärtnerisch betreute Urnenwahlgrabstätten in einem Gesamtdienstleistungspaket angeboten. Der formularhafte Treuhandvertrag umfasst neben allen anfallenden Friedhofs- und Bestattungsgebühren auch die Grabbepflanzung und Grabpflege über die Dauer der Nutzungszeit, sowie eine Grabplatte oder Grabstein. Die Leistungen werden von auf Bruchköbeler Friedhöfen zugelassenen Gartenbau- und Steinmetzbetrieben erbracht und von der Treuhandstelle kontrolliert. Die Abrechnung erfolgt direkt über die Treuhandstelle.

Die §§ 24, 25, 26 und 27 gelten entsprechend, soweit der formularhafte Treuhandvertrag nicht entgegensteht. Die Friedhofsordnung im Übrigen gilt fort.“

3. Friedhofswürdige Pflegepflicht, auch auf Abstandsflächen

a) In § 39 Absatz 1 wird nach dem Worten „dauernd“ das Wort „friedhofswürdig“ eingefügt.

b) In § 39 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angehängt: „Das gilt auch für die jeweils halbe Abstandsfläche zu benachbarten Grabstätten. Friedhofswürdig ist es insbesondere nicht, Abstandsflächen oder benachbarte Grabstätten oder Wege mit Überhang zu beeinträchtigen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am _____ in Kraft.

Ausgefertigt: _____

Bruchköbel, den

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel
Sylvia Braun, Bürgermeisterin

Begründung:

Die Änderungen und Ergänzungen ergaben sich aus den Verhandlungen und Ergebnissen der Friedhofskommission, praktischen und kalkulatorischen Anforderungen.

Neben der notwendigen amtlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung ist wiederum eine Veröffentlichung einer nichtamtlichen konsolidierten Gesamtfassung nach neuem Stand geplant. Damit ist die optimale Lesbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung gewährleistet.

1. Änderung von Ruhezeiten von Urnengrabstätten

Die unterschiedlichen Ruhezeiten von Urnengrabstätten haben keine Ursachen, die auf der Beschaffenheit von Böden beruhen, wie dies bei Erdbestattungen nachvollziehbar ist. Die Ruhezeiten bei Urnenbestattungen sind eine kalkulatorische Größe. Eine einheitliche Ruhezeit ist gängige Praxis auch bei anderen Kommunen. Die Vereinheitlichung dient damit der Modernisierung der Friedhofsordnung in diesem Bereich.

Die Nutzungsrechte von bereits vorhandenen Urnengrabstätten im Sinne der dort verbrieften Ruhezeiten sind nicht betroffen, so dass positive Effekte bei der Flächennutzung eher schrittweise über viele Jahre hervortreten werden.

2. Einführung gärtnerisch betreute Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH

Die Einführung gärtnerisch betreuter Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH wird seit geraumer Zeit diskutiert und die geplante Fläche auf dem Friedhof in Roßdorf (siehe Anlage 1) wird voraussichtlich im Jahre 2022 belegungsfähig sei. Diese Bestattungsart spiegelt den Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einer größeren Auswahl an unterschiedlichen Bestattungsarten mit unterschiedlichen Pflege- bzw. Finanzierungsvarianten.

Den Entwurf der Vereinbarung der Treuhandstelle mit der Stadt Bruchköbel finden Sie in Anlage 2.

Der in der Anlage 3 befindliche Flyer für Niederdorfelden enthält Preise, die denen für Bruchköbel ähneln werden, aber nicht exakt übertragbar sind. Die Preise für die Dauergrabpflegeverträge errechnen sich durch die Erstellungskosten der Anlage (Weg, Einfassung etc.), gärtnerische Sonderkosten, die Kosten der Jährlichen Pflege, Basisgrabmal, Erneuerungen der Bepflanzung und ggf. der Abräumung der Grabstätte. Schließlich finden Sie in Anlage 4 einen allgemeinen Flyer für die Kunden.

3. Pflegepflicht auf Abstandsflächen

Die formulierten Regeln ergeben sich aus der praktischen Erfahrung mit Grabstätten, die vollkommen ungepflegt bzw. „naturbelassen“ sind. Die beispielhafte Konkretisierung in Satz 3 stellt ein nachvollziehbares und messbares Mindestmaß an gegenseitiger Rücksichtnahme dar und hat nichts mit „geschmackvoll“ oder „geschmacklos“ zu tun.

4. Mit fortschreitender Zeit zur Klärung insb. interner gärtnerisch-technischer Fragen hat sich die Änderung des Titels der Vorlage in „Änderungssatzung **2022** zur Friedhofsordnung“ aufgedrängt. Im Zuge der Verhandlungen der Friedhofscommission vom vergangenen Oktober wurde der Lageplan um eine Sitzbank und eine Stele für ergänzt. In die Vereinbarung der Treuhandstelle mit der Stadt Bruchköbel wurden minimale redaktionelle Änderungen eingearbeitet.

Dr. Wächtler
Fachbereichsleiter

Sylvia Braun
Bürgermeisterin

Anlagen:

- 1. Lageplan Stand 02/2022
- 2. Vereinbarung der Stadt Bruchköbel mit der THS Stand 04/2022
- 3. Preisübersicht für Niederdorfelden
- 4. Flyer Treuhandvertrag FAQ der THS für Kunden
- 5. Synopse

Finanzierungsübersicht:

Anlage(n):

1. 2021_10_15_Flyer_gärtnerb_Niederdorfelden_2019_klein
2. Treuhandvertrag Flyer_FAQ_2016
3. DS 210 2021 Friedhofsatzung 2021 V4b mit kalkulationsabhängigen Tatbeständen
SYNOPSIS
4. Vereinbarung Kommune
5. Entwurf_GGA_Bruchköbel_22022

